

Neufassung der Satzung über die Betreuung von Grundschulkindern der Stadt Büdingen

Präambel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen hat in ihrer Sitzung am 07.06.2024 für alle Horteinrichtungen der Stadt Büdingen aufgrund der Regelungen der §§ 5, 19, HGO in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) nachstehende Neufassung der Satzung über die Betreuung von Grundschulkindern der Stadt Büdingen beschlossen:

§1 Träger und Rechtsform

Die Horteinrichtungen werden von der Stadt Büdingen als öffentliche Einrichtungen gem. § 19 Abs. 1 HGO unterhalten.

§2 Aufgaben

- (1) In den Einrichtungen wird eine gleichbleibend hohe Qualität der Erziehungsarbeit in Anlehnung an die Vorgaben des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplanes vorgehalten.
- (2) Zur Sicherung und Fortentwicklung der Qualität verpflichten sich die Horteinrichtungen, ein standortspezifisches, pädagogisches Konzept in Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Team zu erstellen. Zum Konzept gehört die regelmäßige Evaluation der Qualität und Zufriedenheit.
- (3) Den Kindern wird Gelegenheit gegeben, von ihrer Lebenssituation ausgehend, durch entwicklungsfördernde Spiel- und Lernangebote u.a.
 - ihren sozialen Verhaltensspielraum zu erweitern.
 - ihre Selbstständigkeit und Handlungsfähigkeit zu entwickeln.
 - vielseitige Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben.

§3 Berechtigte, Anmeldung und Aufnahmekriterien

- (1) Die Horteinrichtungen stehen allen Schulkindern mit erstem Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) in Büdingen bis zur Beendigung der Jahrgangsstufe vier zur Verfügung.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Die Anmeldung muss digital über das Anmeldeportal der Stadt Büdingen erfolgen.
- (4) Die Erziehungsberechtigten werden vor Eintritt des Kindes in die Horteinrichtung schriftlich über ihre Verpflichtungen gem. § 34 Infektionsschutzgesetz belehrt. Die Erziehungsberechtigten informieren die Leitung über Erkrankungen, Allergien und Unverträglichkeit ihres Kindes.

§4 Betreuungszeiten

- (1) Die Horteinrichtungen sind regelmäßig wochentags außer samstags geöffnet. Die Öffnungszeiten legt der Magistrat der Stadt Büdingen nach Information und Anhörung des Gesamtelternbeirats durch Beschluss fest. Der Beschluss wird durch Aushang in den Horteinrichtungen bekannt gemacht.
- (2) Die Horteinrichtungen für Kinder bleiben aus folgenden Gründen und in folgenden Zeiträumen geschlossen:
 - a) vier pädagogische Tage im Kindergartenjahr.
 - b) betriebliche Veranstaltungen.
 - c) unabwendbare Reparaturarbeiten.
 - d) am Brückentag am Freitag nach Christi Himmelfahrt.
 - e) am Brückentag am Freitag nach Fronleichnam.
 - f) an den gesetzlichen hessischen Feiertagen.
 - g) in den letzten drei Wochen der hessischen Sommerferien.
 - h) an max. acht Tagen in den hessischen Weihnachtsferien

Die Grundreinigung der Kindertageseinrichtungen wird alle zwei Jahre durchgeführt. Für die Zeiträume von Ferienschließungen im Hort (Ostern, Sommer, Herbst und Winter) findet eine Ferienbetreuung statt. Eine Anmeldung erfolgt über die Horteinrichtung. Für die Durchführung von Ferienbetreuung im Hort müssen mindestens je zehn Kinder angemeldet sein. Voraussetzung für eine Anmeldung zur Ferienbetreuung ist die Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung.

- (3) Werden einzelne oder alle Horteinrichtungen aus zwingenden Gründen geschlossen, so werden die Erziehungsberechtigten verständigt.
- (4) Bekanntgaben erfolgen rechtzeitig durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Büdingen. Der Stadtelternbeirat wird informiert.

§5 Pflichten der Erziehungsberechtigten und des Betreuungspersonals

- (1) Ein respektvoller Umgang miteinander ist Voraussetzung für eine gelingende Erziehungs- und Bildungspartnerschaft.
- (2) Es wird erwartet, dass die Kinder die Horteinrichtung regelmäßig besuchen.
- (3) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt beim Betreten der Kinder im Gebäude der Horteinrichtung und endet beim Verlassen der Horteinrichtung.
- (4) Abholberechtigte Personen müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Die Aufsichtspflicht der erziehungs- und sorgeberechtigten Personen besteht auch bei Veranstaltungen auf dem Gelände und im Gebäude der Horteinrichtung.

- (6) Die Erziehungsberechtigten erklären schriftlich, in der Regel bei der Aufnahme des Kindes, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich der Hortleitung gegenüber ergänzt oder widerrufen werden.
- (7) Soll das Kind durch eine fremde Person abgeholt werden, ist vorher das pädagogische Fachpersonal durch einen Sorgeberechtigten darüber zu informieren.
- (8) Bei Verdacht oder Auftreten von ansteckenden Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes beim Kind oder in der häuslichen Gemeinschaft des Kindes sind die Sorgeberechtigten des Kindes zur unverzüglichen Mitteilung an das pädagogische Fachpersonal verpflichtet. In diesen Fällen darf die Horteinrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitserklärung vorliegt. Auch andere Personen, die an diesen Erkrankungen erkranken, dürfen die Horteinrichtung nicht besuchen.
- (9) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Horteinrichtung verpflichtet, unverzüglich die Stadt und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.
- (10) Das Fehlen (wegen Krankheit, Urlaubs, etc.) des Kindes ist ab dem 1. Tag der Hortleitung mitzuteilen.
- (11) Sehen Eltern bzw. sorgeberechtigte Personen Anlass zur Beschwerde gegenüber einer Horteinrichtung der Stadt Büdingen bzw. ihres Personals, haben sie diese grundsätzlich zunächst in einem persönlichen Gespräch gegenüber der Leitung dieser Einrichtung vorzutragen.
- (12) Die Hausordnung der Horteinrichtungen ist in von allen Beteiligten einzuhalten.

§6 Pflichten des pädagogischen Fachpersonals

Die Leitung der Horteinrichtung sowie die pädagogischen Fachkräfte stehen den Eltern für Aussprachen zur Verfügung. Sprechzeiten sind mit dem Personal zu vereinbaren, um den Betrieb der Horteinrichtung nicht zu stören.

§7 Elternversammlung und Elternbeirat

Elternversammlungen und Elternbeirat sowie das Anhörungs- und Mitwirkungsrecht von Erziehungsberechtigten/sorgeberechtigten Personen in Horteinrichtungen wird durch die Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat in Tageseinrichtungen der Stadt Büdingen geregelt.

§8 Versicherung

- (1) Die Stadt Büdingen versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Die Kinder sind gesetzlich unfallversichert über die Unfallkasse Hessen, darüber hinaus mit erweitertem Versicherungsschutz über den Gemeinde- Versicherungs- Verband (GVV). Versicherungsschutz besteht
 - auf dem direkten Weg von der und zur Horteinrichtung;

- während des Aufenthaltes in der Horteinrichtung;
- bei Veranstaltungen sowie Unternehmungen der Horteinrichtung.

(3) Die Erziehungsberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass ihr/e Kind/er an den Ferienspielen teilnehmen kann/können. Ihnen ist bekannt, dass die Stadt Büdingen und ihre Mitarbeiter/Innen keine Haftung für die vom Wald ausgehenden, üblichen Gefahren übernehmen.

§9 Medikation

Medikamente dürfen nur nach Vorlage der Vereinbarung über die Durchführung zur Verabreichung von Medikamenten gemäß ärztlicher Verordnung verabreicht werden. Eine eigenmächtige Medikation ist ausgeschlossen.

§10 Ummeldung, Abmeldung und Ausschluss

- (1) Ein Antrag auf Änderung des Betreuungsvertragsumfangs ist bis spätestens zum 15. eines Monats zum darauffolgenden 1. des Monats digital möglich. Die Änderung ist für mindestens sechs Monate bindend.
- (2) Die Eltern sind für die Pflege der Daten im digitalen Portal verantwortlich.
- (3) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Leitung der Horteinrichtungen oder Stadtverwaltung vorzunehmen. Gehen erst nach dem 15. eines Monats Abmeldungen ein, werden sie zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (4) Wird einer oder mehreren Bestimmungen der Satzung zuwider gehandelt oder entsteht durch das Verhalten des Kindes oder der Sorgeberechtigten eine für den Betrieb der Horteinrichtung unzumutbare Belastung, insbesondere durch sehr häufiges, länger als zwei Wochen dauerndes unentschuldigtes Fehlen des Kindes, kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.
- (5) Der Ausschluss gilt als Abmeldung. Vor einem Ausschluss sind die Sorgeberechtigten in Kenntnis zu setzen und anzuhören.
- (6) Werden Elternbeiträge zweimal in Folge oder dreimal innerhalb eines Kalenderjahres nicht ordnungsgemäß bezahlt, ist ebenfalls ein Ausschluss möglich.

§11 Hausrecht

- (1) Die Behördenleitung, die Einrichtungsleitung der Horteinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person übt das Hausrecht aus.
- (2) Sie ist befugt, Personen, die den Betrieb stören, der Horteinrichtung oder des Grundstückes zu verweisen.

§12 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge für die Betreuung werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

Allgemeine Daten:

Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten

Kostenbeiträge für die Betreuung und Verpflegung in Kindertageseinrichtungen:

Berechnungsgrundlagen, FAD (Aktenzeichen)

Die Rechtsgrundlagen hierfür sind:

Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinderförderungsgesetz (Hess. KiföG), EU-Datenschutzgrund-Verordnung (EU-DSGVO), Sozialgesetzbuch (SGB), UN-Kinderrechtskonvention, Satzung.

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Kindertageseinrichtung durch das Kind.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten über die Aufnahme der genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2024 in Kraft. Die bisherige Satzung zur Betreuung von Grundschulkindern tritt zum 31.07.2024 außer Kraft.

Der Magistrat der Stadt Büdingen

Büdingen, den 01.08.2024



Katja Euler
Erste Stadträtin